

Leserbrief an BDF aktuell zum Beschluss des BGH in Sachen Kartellrechtsverfügung gegen Baden-Württemberg (Editorial und Artikel „Holzkrimi beendet“)

Ich fass es nicht! Wahrscheinlich ist mein kleines Förstergehirn nicht differenziert genug aufgebaut, das alles zu verstehen: Da zieht das Land Baden-Württemberg in den Krieg gegen das allmächtige Bundeskartellamt und gegen das Urteil des OLG Düsseldorf, alle freuen sich, sogar wir Försterinnen und Förster, und alle Bundesländer machen mit der Auflösung ihrer Vermarktungsstrukturen weiter, so, als ob der BGH entschieden hätte: ja, das BKartA hat Recht!

Ein Pyrrhussieg, und das BKartA lacht sich ins Fäustchen!

Im Klartext: Das BKartA hat diesen Rechtsstreit verloren, wenn auch aus formalen Gründen, und trägt alleine die Kosten des Verfahrens. Streitwert: 30 Mio. Euro. Rechnung geht dann an die Steuerzahler.

Nur: wenn das BKartA einen solch schwerwiegenden Verfahrensfehler begangen hat, dass der BGH das BKartA zurückpfeift, inwieweit sind dann noch seine Auslegungen im Kartellstreit um die kooperative Holzvermarktung belastbar? Ich habe da inzwischen ehebliche Zweifel.

Was rechtsgesichert ist, steht im so genannten Konkretisierungspapier. Das ist am 17. August 2007 als Einigungspapier von der Länderforstchefkonferenz und dem BKartA unterzeichnet worden. In einer PM des BKartA von 2007 heißt es voll des Lobes sinngemäß: wenn die Länder nun dieses Einigungspapier durch „Verpflichtungszusagen“ akzeptieren, dann wird das BKartA im Anschluss daran diese Zusagen für bindend erklären und damit die Verfahren beenden, u. a. gegen NRW.

Dass das BKartA sich Jahre später nicht mehr daran erinnern wollte und was völlig Neues, nämlich eine Verfügung gegen das Land Baden-Württemberg wegen Verstoßes gegen das GWB mit völlig neuen und nicht im Konsens abgestimmten Inhalten erlassen hat, ja, dagegen hat sich Baden-Württemberg ganz offensichtlich zu Recht gewehrt.

Da steht nun in diesem Einigungspapier einiges drin, was sich unbedingt lohnt zu lesen. Ich habe es zugegebenermaßen erst viel zu spät getan. Die wichtigsten Punkte lauten:

Keine kooperative Holzvermarktung mehr für Einzelwaldbesitzer mit einem Schwellenwert über 3.000 HA, für Forstbetriebsgemeinschaften über 8.000 HA und Unterstützung und u. a. Förderung der Bildung nicht staatlicher Vermarktungsorganisatio-

nen. Das ist die gesicherte Rechtsposition, von der ich eigentlich gedacht hatte, dass die Länderforstverwaltungen davon ausgehen und dies auch weiterhin umsetzen.

Aber nein, falsch gedacht. Alle machen auf dem Weg weiter, den sie im vorausseilenden Gehorsam und unter dem Eindruck der erdrückenden Argumentation des BKartA eingeschlagen haben! Kein Land hat den Mut zu sagen, na, dann drehen wir das Rad eben wieder zurück, heureka, wir haben eine gesicherte Rechtsposition, nämlich die Beschlüsse des BKartA gegen BaWü, RHPF und Thüringen auf der Grundlage des Konkretisierungspapiers!

Nein, da wird dann der Begriff „Kernbeschränkung“ und „§ 46 BWaldG“ gezogen. Die Juristen hätten geprüft, ja, gemeinsame Holzvermarktung ist eine Kernbeschränkung nach dem Wettbewerbsrecht! Wann haben die das geprüft? Doch erst unter dem Eindruck, dass das BKartA mit seiner Auffassung ziemlich forsch aufgetreten ist und diese Behauptung in den Raum gestellt hat. Jaja, was das BKartA behauptet, wird schon irgendwie richtig sein, und mit „denen“ wollen wir uns ja auch nicht anlegen. Wohlgedacht, erst, nachdem es das Konkretisierungspapier als einvernehmliche Einigungsgrundlage gegeben hat! Für mich eine nicht gesicherte Rechtsauffassung.

Und die Bestimmung des § 46 BWaldG, dass der Holzverkauf „selbstverständlich“ dem Wettbewerbsrecht unterliegt, ist auch nur in das BWaldG eingeführt worden, weil man unter dem Eindruck des Kartellverfahrens wenigstens die vorgelagerten Dienstleistungen retten wollte. Heute würde so etwas wohl kaum Eingang in das BWaldG finden.

Und dann wird argumentiert, aber es könnte ja sein, dass erneut irgendjemand klagt, und dann fangen wir noch mal von vorne an. Na und? Politik fängt so häufig von vorne an, nach jeder Bundes- und Landtagswahl wird das Rad neu erfunden, warum nicht auch bei der Frage der kooperativen Holzvermarktung, für die nach der gesicherten Rechtsauffassung der Inhalte des Konkretisierungspapiers auch keinerlei Handlungsnotwendigkeit zu erkennen ist?.

Warum tut man nicht einfach das, was das Konkretisierungspapier sagt: Weiterhin Holz aus dem Betreuungswald im Rahmen der vereinbarten Grenzen gemeinsam verkaufen und die Förderung von Vermarktungsorganisationen umsetzen, diese aufbauen, finanziell fördern und durch Sachverstand begleiten? Da wird, zumindest kann ich das für NRW behaupten, vollkommen am Willen der großen Mehrheit insbesondere der kleinen und mittleren Waldbesitzenden vorbei im vorausseilenden Gehorsam gehandelt!

Und das Schlimme ist: das kostet mal wieder unsere Steuergelder.

Reinhart Hassel